

ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2008.28 vom 19. März 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2008.28

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2008.28 du 19 mars 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT GR.2008.28 del 19 marzo 2009

Regeste

Bezüglich des Vorliegens einer wirtschaftlichen Handänderung besteht kein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Erlass eines Vorentscheids. Unterlässt es der Steuerpflichtige, eine Steuererklärung einzureichen, zieht dies daher eine Ermessenseinschätzung nach sich. Die Einreichung der Steuererklärung mit der Einsprache (Nachholung der unterlassenen Handlung) stellt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Prozessvoraussetzung dar. Die Vorinstanz hätte auf die Einsprache nicht eintreten dürfen, da die Rekurrentin mit der Einsprache wiederum keine Steuererklärung einreichte. Nachdem die Vorinstanz auf die Einsprache nicht hätte eintreten dürfen, ist der Rekurs ohne weiteres abzuweisen. Materielle Einwendungen gegen die Einschätzung sind unter diesen Umständen nicht zu hören.

Erwägungen

E. 3

GR.2008.28

- 6 - Rekursgegnerin, mit der Einleitung des Einschätzungsverfahrens für die Grundstücksgewinnsteuer bis zur Rechtskraft der Handänderungssteuer zuzuwarten, bestand übrigens nicht. Die Einschätzung der beiden Grundsteuerarten erfolgt nach der Konzeption des Zürcher Steuerrechts in getrennten Verfahren.

E. 4

a) Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (§ 140 Abs. 2 StG). Der Steuerpflichtige hat damit den Nachweis zu erbringen, dass die Ermessensveranlagung offensichtlich unrichtig ist. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts muss dieser Nachweis den gesamten von der Ermessensveranlagung betroffenen Teil umfassen (vgl. Martin Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2000, Art. 132 N 40 ff. DBG). Ist die Ermessensveranlagung Folge einer versäumten Mitwirkungspflicht, so muss der Steuerpflichtige die versäumten Handlungen nachholen (ASA 58, 670 E. 3c). Nur unter dieser Voraussetzung kann der Nachweis der Unrichtigkeit der Veranlagung erbracht werden und lebt die Untersuchungspflicht der Behörde wieder auf. Nach § 140 Abs. 2 StG muss dieser Unrichtigkeitsnachweis zudem mit der Begründung der Einsprache und damit innert der Einsprachefrist erfolgen. Die gesetzlich geforderte Begründung der Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung stellt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Prozessvoraussetzung dar, deren Nichterfüllung zur Folge hat, dass auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann (BGE 123 II 552; BGr, 19. Juni 2002, 2A.442/2001; BGr, 23. April 2004, 2A.164/2004; BGr, 9. September 2004, 2P.234/2003;

BGr, 23. Mai 2005 = ZStP 2005, 253; vgl. auch Markus Berger, Voraussetzungen und Anfechtung der Ermessensveranlagung, ASA 75, 185 ff.). Auch die Nennung der Beweismittel und die Nachholung der versäumten Mitwirkungshandlung behandelt das Bundesgericht als Prozessvoraussetzung (Markus Berger, ASA 75, 204). b) Die Pflichtige reichte mit der Einsprache die Steuererklärung nicht nach, sondern beschränkte sich darauf, das Vorliegen einer wirtschaftlichen Handänderung zu bestreiten und die Höhe des steuerbaren Gewinns zu rügen. Weil wie dargelegt kein Anspruch auf Erlass eines Vorentscheids bestand, war dieses Vorbringen nicht geeig- 3 GR.2008.28

- 7 - net, die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessenseinschätzung darzutun. Damit erwies sich die Einsprachebegründung von vornherein als ungeeignet, die Unrichtigkeit der Schätzung zu belegen und konnte für eine genügende Begründung auf die Steuererklärung nicht verzichtet werden. Der Einsprache fehlte es demnach an einer hinreichenden Begründung. Weil im angefochtenen Einschätzungsentscheid zudem ausdrücklich auf die Folgen einer mangelhaften Begründung hingewiesen wurde, waren die Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt, um auf die Einsprache wegen dieses Mangels nicht einzutreten. Die Rekursgegnerin ist deshalb zu Unrecht auf das Rechtsmittel eingetreten. Hätte die Vorinstanz auf die Einsprache nicht eintreten dürfen, ist der Rekurs ohne weiteres abzuweisen. Materielle Einwendungen gegen die Einschätzung sind unter diesen Umständen nicht mehr zu hören. Demgemäss fällt eine Änderung der Einschätzung ausser Betracht. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für ein Bauprojekt unter Umständen (u.a. bei einer Übernahme des Projekts durch den Grundstückskäufer) grundsteuerlich anrechenbare (wertvermehrende) Aufwendungen darstellen (Richter/Frei/Kaufmann/Meuter, § 221 N 50 ff.). Umgekehrt stellt die Entschädigung, welche der Grundstückserwerber für ein Bauprojekt bezahlt, einen Bestandteil des massgeblichen Erlöses dar. Übersteigt die Entschädigung für das Projekt die dafür getätigten Aufwendungen, liegt insoweit ein steuerbarer Gewinn vor. Vorliegend kann vermutet werden, dass der Grundstückserwerber G das bewilligte Bauprojekt von der Pflichtigen übernahm. Denn er verpflichtete sich im Kaufvertrag mit C und D zum sofortigen Baubeginn (3 GR.2006.66). Aus dem Kontoblatt 1592 (Projekt B, Aufwand und Ertrag vom 01.01.2004 bis 31.12.2004) geht hervor, dass die H für die Projektübernahme und weitere Leistungen Fr. 613'000.- bezahlte. Andererseits sind die von der Pflichtigen genannten Projektaufwendungen deutlich tiefer. Der von der Rekursgegnerin geschätzte Gewinn von Fr. 179'000.- bewegt sich daher im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens.

E. 5

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Die Verfahrenskosten sind der Pflichtigen entsprechend dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Der Rekursgegnerin ist zudem eine angemessene Parteientschädigung im Betrag von Fr. 1'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zuzusprechen 3 GR.2008.28

- 8 - (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/

E. 8

Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.